

Geschäftsbericht



2016

Herausgeber Kreis Gütersloh
Abt. Jugend
33324 Gütersloh

Ansprechpartner Gisbert Brauckmann
Tel.: 05241 – 85 2412
05241 – 85 32412
E-Mail: gisbert.brauckmann@gt-
net.de

Titelbild SydalPoduction/Fotalia.com

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	5
2.	Organisationsstruktur der Abteilung Jugend	6
2.1.	Übersichtsplan des Zuständigkeitsgebietes der Abteilung Jugend	9
2.2.	Übersicht Abteilung Jugend.....	10
3.	Verwaltung, Haushalt und Finanzen	11
3.1.	Zuschussbedarf der Jugendhilfe	11
3.2.	Zuschussbedarf der Jugendhilfe je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	12
3.3.	Transferleistungen der Jugendhilfe	12
4.	Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend	13
4.1.	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII	13
4.2.	Frühe Hilfen	13
4.3.	Sozialraum- und Netzwerkarbeit – Abt. Jugend, Kreis Gütersloh	15
4.4.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.....	16
5.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII).....	18
5.1.	Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.....	18
5.2.	Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII.....	18
5.3.	Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.....	18
5.4.	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII.....	18
5.5.	Veränderungen der Nutzer*innenstruktur 2014 ⇒ 2016:	19
5.6.	Kinder- und Jugendförderplan	20
6.	Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16, 17, 18, 19 SGB VIII.....	22
6.1.	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII.....	22
6.2.	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach §17 SGB VIII	22
6.3.	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII.....	22
6.4.	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	23
7.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	24
7.1.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 25 SGB VIII.....	24
7.2.	Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen.....	24
7.3.	Kindertagespflege.....	25
7.4.	Spielgruppen.....	25
7.5.	Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder.....	25
7.6.	Ausblick	26
8.	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	27
8.1.	Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	27
8.2.	Ambulante Hilfen nach §§ 27, 29, 30, 31 und 41.30 SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII).....	27
8.3.	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	28
8.4.	Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII.....	29
8.5.	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	30
8.6.	Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	30

Kreis Gütersloh, Abt. Jugend, Geschäftsbericht 2016

8.7.	Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	30
8.8.	Stationäre Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII)	31
8.9.	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	31
8.10.	Heimerziehung nach § 34 SGB VIII.....	31
8.11.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII).....	32
9.	Andere Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 42, 42a SGB VIII.....	33
9.1.	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII.....	33
9.2.	Davon unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach § 42 a SGB VIII:	33
9.3.	Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2016	34
9.4.	Verteilung der Nationalitäten der betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge am 31.12.2016.....	34
10.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	35
10.1.	Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht nach § 50 SGB VIII	35
10.2.	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII.....	35
10.3.	Die Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren	36
11.	Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche nach § 55 SGB VIII.....	38
11.1.	Beurkundungen nach § 59 SGB VIII	38
11.2.	Unterhaltsvorschuss	39
11.3.	Elterngeld.....	39
11.4.	Betreuungsgeld.....	41
12.	Die Kommunen im Überblick.....	42
12.1.	Borgholzhausen.....	42
12.2.	Halle (Westf.).....	44
12.3.	Harsewinkel	46
12.4.	Herzebrock-Clarholz.....	48
12.5.	Langenberg.....	50
12.6.	Rietberg	52
12.7.	Schloß Holte-Stukenbrock.....	54
12.8.	Steinhagen.....	56
12.9.	Versmold.....	58
12.10.	Werther (Westf.)	60

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

“Nichts ist so beständig wie der Wandel”, erkannte bereits der griechische Philosoph Heraklit. Dieses Paradoxon, so scheint es, hat sich gerade in den vergangenen Jahren zu einem prägenden Merkmal der Jugendhilfe entwickelt.

Zum Jahresbeginn 2016 beschäftigte uns noch vorrangig die Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und der Aufbau von Strukturen innerhalb der Verwaltung. Ein neu zusammengestelltes Team aus erfahrenen und neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen konnte zügig die notwendigen Schritte - von der vorläufigen Inobhutnahme bis zur stationären Unterbringung - entwickeln und umsetzen sowie an einer landesweiten Arbeitshilfe für die Jugendämter mitwirken. Dank der schnellen und mutigen Initiative der freien Träger wurden Einrichtungen geschaffen und ambulante Dienste zusammengestellt. Inzwischen zeigt sich, dass die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zwar dauerhaft nicht den Umfang haben wird wie zunächst prognostiziert, trotzdem wird diese Arbeit aber auch zukünftig einen wichtigen Aufgabenbereich in der Jugendhilfe darstellen.

Um für geflüchtete Familien in der Einzelfallhilfe als auch im Sozialraum passgenaue familienunterstützende Angebote zu entwickeln, wurden in den Regionalstellen die Teams personell verstärkt. Zuwanderungen aufgrund von Flucht und Arbeitsmigration stellen neue Anforderungen an die Arbeit der Jugendhilfe.

Auch in 2016 entwickelte sich die Umsetzung des Rechtsanspruches auf eine Kindertagesbetreuung zu einer Mammutaufgabe des Jugendamtes. Innerhalb kurzer Zeit mussten weitere Übergangsguppen geschaffen, neue Kindertageseinrichtungen geplant, sowie das Angebot an Kindertagespflege ausgebaut werden. Während Kreise und Kommunen in anderen Teilen Nordrhein-Westfalens immer wieder das Problem haben geeignete Träger zu finden, bewährt sich auch hier die gute Zusammenarbeit zwischen freien Trägern, Kommunen und dem Kreis Gütersloh, für die ich mich an dieser Stelle noch einmal recht herzlich bedanken möchte.

Projekte im Bereich des Pflegekinderdienstes und der Jugendhilfe im Strafverfahren waren erfolgreich und werden in ihren Inhalten und Aufgaben nun dauerhaft weitergeführt.

Völlig unerwartet kündigte sich im Oktober eine Änderung des Unterhaltvorsuchsgesetzes zum 1.1.17 an. In der Zielsetzung durchaus sinnvoll, bezogen auf die kurzfristige Umsetzung aber nicht zu Ende gedacht, erforderte die geplante Gesetzeslage umgehende Strategien und Planungen zu Personal, Finanz- und Raumbedarfen. Zum Jahreswechsel kam dann die Mitteilung des Bundes, dass die Unterhaltvorsuchssreform in das Jahr 2017 verschoben sei. Sie wurde letztendlich rückwirkend zum 1.7.17 beschlossen.

Bei so viel Wandel und Veränderung ist es nur folgerichtig, auch den Geschäftsbericht der Abteilung Jugend dementsprechend anzupassen. Etwas übersichtlicher und gleichzeitig mit mehr Basisinformationen über die Bandbreite der Aufgaben des Jugendamtes angereichert, soll er Ihnen einen Einblick in die vielfältige Arbeit der Abteilung Jugend im Jahr 2016 bieten.

Ich bedanke mich, auch im Namen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Jugend, bei allen Kooperationspartnern im Kreis und den Kommunen, sowie den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses, für die engagierte und unterstützende Zusammenarbeit.



Birgitt Rohde



Kreis Gütersloh, Abt. Jugend, Geschäftsbericht 2016

2. Organisationsstruktur der Abteilung Jugend

Verwaltungsgliederungsplan

Abteilungsleitung Birgitt Rohde	
<ul style="list-style-type: none"> kreisweite Generalien Jugendarbeit/Jugendschutz / Jugendsozialarbeit (§§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII) Sozialraumarbeit 	
Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)	
Sachgebiet 3.5.1, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle	Sachgebiet 3.5.2, Zentrale pädagogische Dienste
Ulrike Zimmeck <ul style="list-style-type: none"> Beistandschaften incl. gerichtl. Verfahren Pflegschaften incl. gerichtl. Verfahren Vormundschaften /Koordination und rechtl. Beratung Führen gesetzlicher Amtsvormundschaften Beurkundungen Unterhaltsvorschuss / Bewilligung / Einziehung incl. gerichtl. Verfahren Elterngeld (kreisweite Zuständigkeit) Betreuungsgeld (auslaufend) Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendhilfeplanung Kinder- und Jugendhilfestatistik Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt) Teamleitung „ unbegleitete minderjährige Flüchtlinge UMF „ Koordination Kreis-Familienzentren Koordination Besuchsdienst heilpädagogische Kitaplanung Dienst- und Fachaufsicht
Sachgebiet 3.5.3, Allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung	Inga Garten <ul style="list-style-type: none"> Haushalts- und Budgetplanung /Finanzcontrolling verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfung wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplanung Finanzverwaltung für die Regionalstellen Entgeltvereinbarung Personalbewirtschaftung Budgetierung Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten incl. Kindertagespflege Geschäftsführung JHA

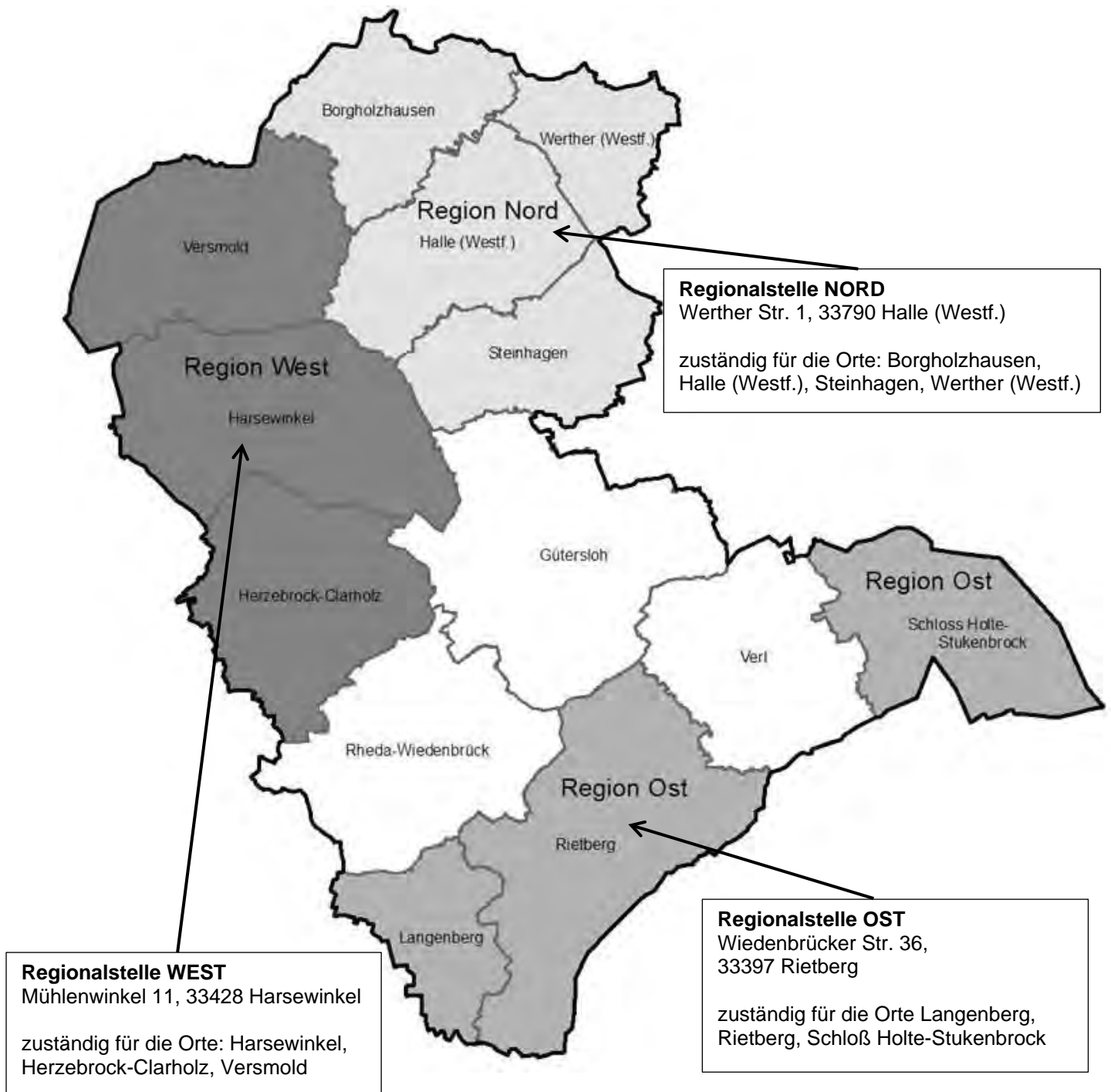
		<ul style="list-style-type: none"> • Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht • Dienst- und Fachaufsicht
<p>Regionalstelle Nord, 3.5.4 in Halle/W. zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Borgholzhausen, • Halle/W., • Steinhagen, • Werther/Westf. 	<p>Regionalstelle Ost, 3.5.5 in Rietberg, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langenberg, • Rietberg, • Schloß Holte-Stukenbrock 	<p>Regionalstelle West, 3.5.7 in Harsewinkel, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Harsewinkel, • Herzebrock-Clarholz, • Versmold
<p>Irmhild Schmidt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>kreisweite Generalien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Erziehung in der Familie und Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 16-21 u. 50 SGB VIII) • Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) • § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe 	<p>Marlies Sommerkamp</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>kreisweite Generalien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungshilfe (§§ 27-35, 41 u. 42 SGB VIII) • Leitung der kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle 	<p>Regina Stöttwig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>kreisweite Generalien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutz (§§ 8 a u. 72 a SGB VIII) • Frühe Hilfen

Kreis Gütersloh, Abt. Jugend, Geschäftsbericht 2016

Aufgaben Regionalstellen

- Kinder- und Jugendarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Jugendförderung / Wirksamkeitsdialog / Vereinbarungen nach §72a SGB VIII
- Jugendsozialarbeit
- Netzwerk- und Sozialraumarbeit / Netzwerk „frühe Hilfen“ / Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen /
- Bezirksamtsdienst : allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung/ Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG / Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. §8a SGB VIII / Inobhutnahme / Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften / Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren
- Pflegekinderdienst / Betreuung und Beratung von Pflegefamilien / Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen/ Erarbeitung von Rückführungsoptionen/ Vermittlung von ergänzenden Angeboten
- Jugendhilfe im Strafverfahren / Unterstützung der Strafgerichte und Begleitung des jugendlichen in Strafverfahren / Einleitung Diversionsverfahren/Umsetzung / Vermittlung von Arbeitsaufträgen / Täter-Opfer – Ausgleich / Vermittlung in Hilfen zur Erziehung
- kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle auch für die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl / Regionalstelle Ost

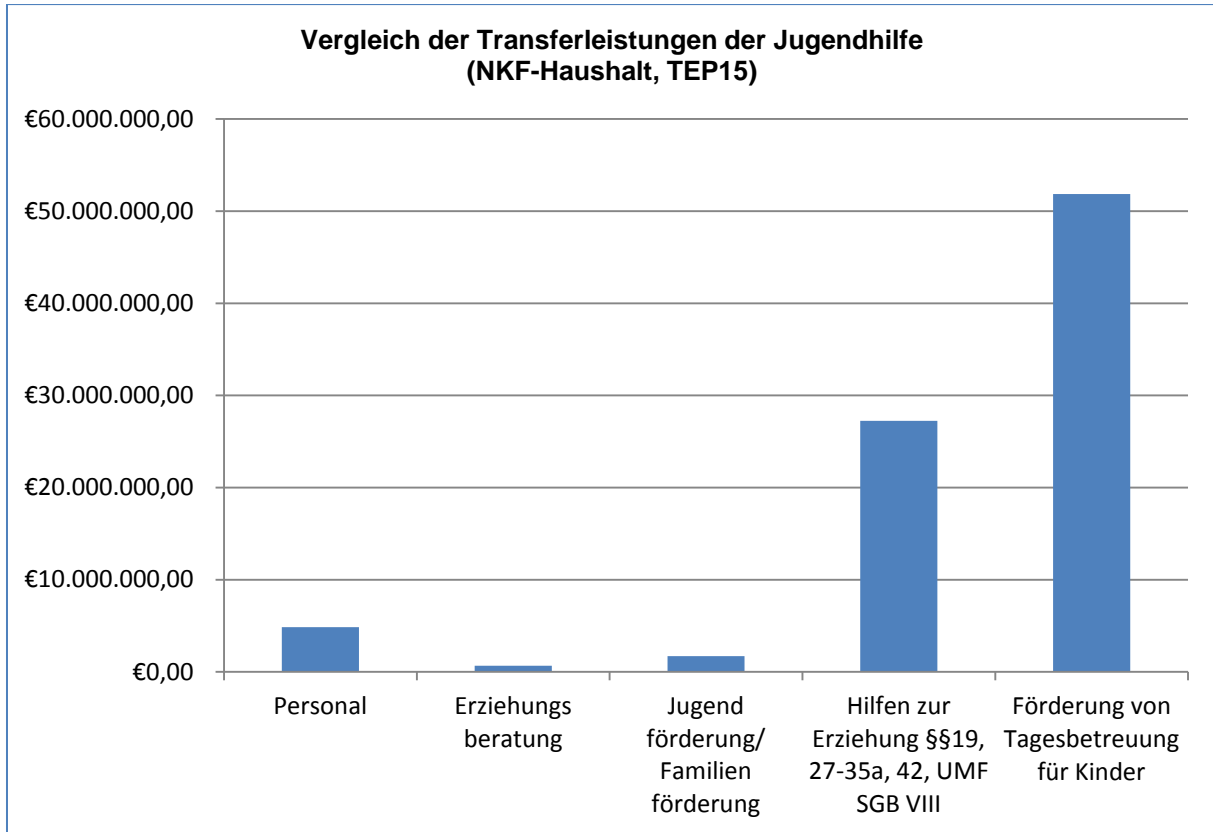
2.1. Übersichtsplan des Zuständigkeitsgebietes der Abteilung Jugend



2.2. Übersicht Abteilung Jugend

Einwohner Gesamt		189.544
	Davon	
	unter 21 Jahren	42.551
	unter 3 Jahre	5.221
	3 bis unter 6 Jahre	5.260
	6 bis unter 14 Jahre	15.557
	14 bis unter 21 Jahre	16.513
Einrichtungen und Dienste		
99 Tageseinrichtungen für Kinder	davon	mit 5.000 Plätzen für 3 bis 6 Jährige
	davon	1.242 Plätzen für 0 bis 3 Jahre
Jugendfreizeiteinrichtungen		47
Kreisfamilienzentren		10
Offene Ganztagschulen		39
Netzwerke Frühe Hilfen		10
Lokale Arbeitsgemeinschaften		10
Beratungsstellen	im Zuständigkeitsgebiet der Abt. Jugend	1
	in den Städten Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück	3
Stellenanteile	Gesamt	90,25
Abteilungsleitung		1,00
Sachgebiet 3.5.1		14,65
Sachgebiet 3.5.2		9,10
Sachgebiet 3.5.3		16,50
Regionalstelle Nord		16,50
Regionalstelle Ost		16,75
Regionalstelle West		15,75

3. Verwaltung, Haushalt und Finanzen



3.1. Zuschussbedarf der Jugendhilfe

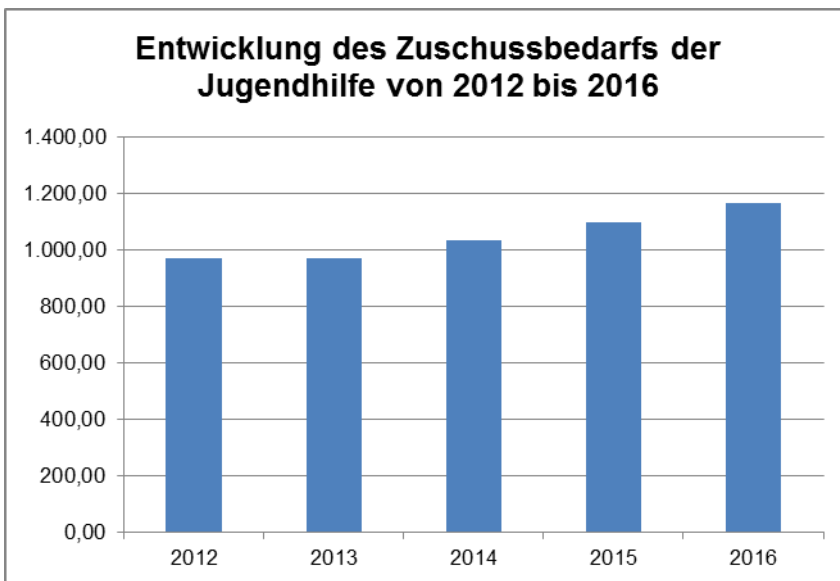
Zuschussbedarfe		Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Veränderungen
nach Produkten				
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1.466.402,00 €	1.500.262,06 €	-33.860,06 €
352	Familienförderung	2.172.597,00 €	2.188.590,13 €	-15.993,13 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	21.025.198,00 €	21.038.318,05 €	-13.120,05 €
355	Familienunterstützende Hilfen	7.497.019,00 €	7.672.365,96 €	-175.346,96 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	15.315.733,00 €	15.142.758,02 €	172.974,98 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	1.008.925,00 €	864.704,35 €	144.220,65 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	1.151.449,00 €	1.146.424,27 €	5.024,73 €
Jugendhilfeleistungen gesamt		49.637.323,00 €	49.553.422,84 €	83.900,16 €

Im Produkt 353 wurde eine Rückstellung i.H.v. rd. 1,4 Mio. € gebildet, da geplante Kita-Gruppen nicht in 2016 umgesetzt werden konnten. Diese Rückstellung wird im Rahmen der Planungen für den Haushalt 2017 bedarfsmindernd berücksichtigt.

Im Produkt 356 wurde eine Rückstellung i.H.v. rd. 0,5 Mio. € gebildet, diese wird im Rahmen der Planungen für den Haushalt 2017 ebenfalls bedarfsmindernd berücksichtigt.

3.2. Zuschussbedarf der Jugendhilfe je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre

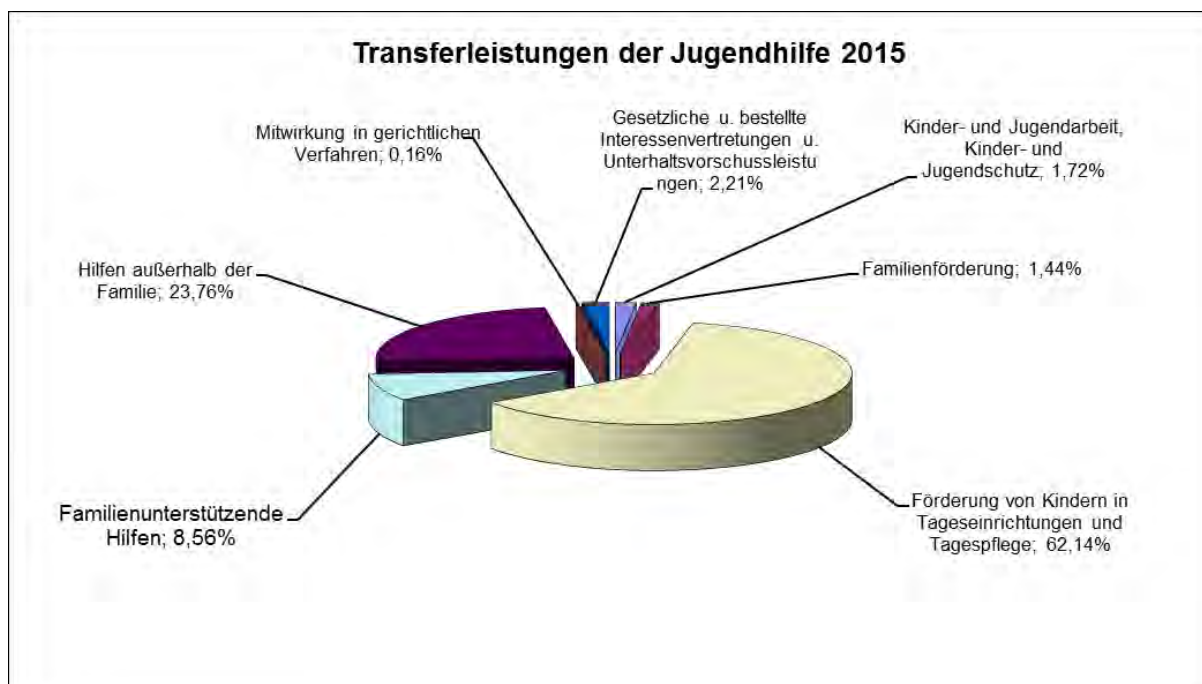
Entwicklung des Zuschussbedarfs der Jugendhilfe je Einwohner bis unter 21 Jahre	
2012	968,28
2013	969,69
2014	1.033,73
2015	1.095,80
2016	1.164,57



3.3. Transferleistungen der Jugendhilfe

Die folgenden Finanzdaten beziehen sich auf den TEP 15 des NKF-Haushaltes 2016:

Jugendhilfeleistungen	Anteil	Rechnungsergebnis 2016
nach Produkten		
351 Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1,72%	1.397.400,00 €
352 Familienförderung	1,44%	1.174.500,00 €
353 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	62,14%	50.564.000,00 €
355 Familienunterstützende Hilfen	8,56%	6.965.000,00 €
356 Hilfen außerhalb der Familie	23,76%	19.336.000,00 €
357 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	0,16%	130.000,00 €
358 Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	2,21%	1.800.000,00 €
Jugendhilfeleistungen gesamt	100,00%	81.366.900,00 €



4. Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend

4.1. Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII

„...“

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Recht nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

4.2. Frühe Hilfen

Ab 2007 wurden in allen Regionalstellen mit der Entwicklung sozialer Frühwarnsysteme begonnen, die sich dann als Netzwerke Früher Hilfen etablierten. Ab 2009 wurde ein flächendeckender Neugeborenen-Besuchsdienst installiert und ab 2014 das Konzept Familienhebammen umgesetzt.

Die Kreisfamilienzentren, die im Zeitraum von 2005 bis 2008 in allen Kommunen des Kreises installiert wurden, sind inzwischen wichtiger Dreh- und Angelpunkt „Früher Hilfen“ im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Gütersloh. In den Kreisfamilienzentren haben sich im Laufe der Jahre vielfältige Angebote für Eltern mit Babys und Kleinkindern entwickelt. Manche bestehen seit Jahren, andere wechseln nach Bedarf und Nachfrage. Einige Angebote gibt es in fast allen Kreisfamilienzentren, einige sind Besonderheiten einzelner Einrichtungen. Diese haben sich nach lokalen Anforderungen, Interessen bzw. Kompetenzen entwickelt.

Mit den Familienzentren NRW, die an die Kindertageseinrichtungen gekoppelt sind, arbeiten sie auch im Rahmen Früher Hilfen konzeptionell zusammen.

Nachfolgend werden verschiedene Bausteine der Frühen Hilfen des Kreisjugendamtes dargestellt.

Neugeborenenbesuchsdienst:

Jede Familie wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden angeschrieben. Ein Termin für einen Willkommensbesuch wird angeboten. Im Termin werden ein Elterninformationsbuch, Broschüren und ein kleines Präsent für den Säugling überreicht sowie Themen rund um das Neugeborene besprochen.

Ziel: Alle Eltern haben Grundinformationen zu familienrelevanten Angeboten im Sozialraum. Bei weiterem Informations- und Beratungsbedarf sind weitere Besuche möglich.

Zielgruppe: Allen Eltern eines Neugeborenen sowie neu zugezogenen Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr wird ein Besuch angeboten.

Familienhebammen:

Der Zugang zu einer Hilfe durch eine Familienhebamme erfolgt durch den örtlichen Besuchsdienst im Kreisfamilienzentrum, in Abstimmung mit der Abteilung Jugend. Dabei sind Familienhebammen und Kreisfamilienzentren zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Ziel: Gesundheitsförderung und Anleitung im Umgang mit dem Kind, Stärkung der Selbsthilfekompetenz sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netzwerk mit niederschweligen Angeboten

Zielgruppe: Frauen, Mütter/Väter, Kindern, die durch gesundheitliche, medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind und Unterstützung benötigen, die über eine „normale“ Hebammentätigkeit hinausgeht.

Treffpunktangebote der Kreisfamilienzentren

Ein Baustein der Frühen Hilfen, die es in allen Kreisfamilienzentren gibt, sind die verschiedenen Möglichkeiten junger Eltern, sich mit Gleichgesinnten zu treffen. Beispiele dafür sind:

- Fläschchentreff/Schnullercafé/Stillcafé
- Treffmöglichkeiten
- Familienfrühstück
- Eltern-Kind-Gruppen

Ziel: Regelmäßige, offene und kostenfreie, sozialraumorientierte Angebote in kindgerechter Umgebung.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Serviceangebote der Kreisfamilienzentren

Die Serviceangebote, die in den Kreisfamilienzentren Eltern mit Kleinkindern zur Verfügung stehen sind in den Einrichtungen breit angelegt und verschieden. Beispiele dafür sind:

- Babysitterbörse und Babysittervermittlung
- Tagesmüttervermittlung
- Familienpaten
- Wahlgroßeltern

Ziel: Unterstützung und Entlastung bei der Betreuung des Kindes

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Beratungsangebote der Kreisfamilienzentren

Vielfältige Beratungsangebote unterschiedlichster Träger finden in allen Kreisfamilienzentren statt. Diese verstehen sich zwar nicht ausschließlich als Angebote der Frühen Hilfen, ergänzen diese jedoch. Auch werdende bzw. Eltern von Babys und Kleinkindern nutzen beispielhaft Angebote:

- Schwangerschaftsberatung
- Schuldnerberatung
- Hebammensprechstunde
- Familien- und Erziehungsberatung
- Gesundheitsberatung
- Frühförderung
- Beratung des Bezirkssozialdienstes

Ziel: Zugänge zu Erstberatungen sind niederschwellig und finden in einem den jungen bzw. werdenden Eltern bekannten Umfeld statt.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Kooperationsangebote Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW

Schwerpunkte der Kooperation zwischen Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW sind die Abstimmung, Organisation und Durchführung insbesondere von Veranstaltungen der Familienbildung. Dies sind zum einen thematische, pädagogische und gesundheitsbezogene Veranstaltungen, wie:

- Pädagogische Vorträge (z.B.: Väter-Kind-Interaktion; Bindung)
- Informationsveranstaltungen (z.B.: Schreibabys, frühkindliche Bindung)
- Gesprächsabende (z.B.: Gestaltung Kindergeburtstag, Geschwisterkinder)
- Kurse (z.B.: Erste Hilfe für Kleinkinder, FUN Baby, gesunde Ernährung)

Ziel: Vermittlung von Sicherheit in Erziehung und Fragen des Aufwachsens.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften

Ausgehend von den Regionalstellen werden durch die dort tätigen Sozialraum- und Netzwerkarbeiter/innen regelmäßig unterschiedliche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte angeboten. Bei der Angebotsgestaltung werden aktuelle Themen und Informationswünsche der Akteure aus den Kommunen berücksichtigt. Beispiele für durchgeführte Angebote sind:

- Partizipation in KiTas

- Bindung
- Auswirkung von Flucht auf Eltern und deren Kinder
- Trennung und Scheidung
- Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Ziel: Förderung der Handlungssicherheit sowie Qualifizierung zu aktuellen Themen von Fachkräften

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen

Über die Sozialraum- und Netzwerkarbeit werden regelmäßig Netzwerktreffen organisiert. Hierbei lernen sich die unterschiedlichen Fachkräfte kennen, Kontakte werden ermöglicht und gepflegt. Darüber werden aktuelle Themen beraten. Gemeinsam wurden Netzwerkordner bzw. eine Internetplattform für Fachleute erstellt, um eine Kontaktaufnahme zu fördern und als Nachschlagehilfe für jeweilige Angebote, Adressen etc. dienen.

Ziel: Die vielfältigen Akteure, die mit jungen Eltern im Kontakt stehen, kennen einander sowie die Arbeit und Angebote der anderen Akteure

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Kooperationsvereinbarungen im Rahmen Früher Hilfen

Im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen wurden mit fast allen Akteuren aus dem Bereich Jugend- und Gesundheitshilfe Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Hierdurch wurde eine Struktur der Zusammenarbeit geschaffen, die dazu beiträgt, dass Kinder und deren Familien mit Anzeichen problematischer bzw. krisenhafter Entwicklung frühzeitig erkannt werden und zur angemessenen Hilfe weitergeleitet werden.

Ziel: Die Fachleute kennen die Abläufe bei frühzeitigem und niederschweligen Hilfebedarf bei Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

4.3. Sozialraum- und Netzwerkarbeit – Abt. Jugend, Kreis Gütersloh

Die Sozialraumorientierte Soziale Arbeit hat ihre Ursprünge in der Gemeinwesenarbeit (GWA). Sozialraumorientierung ist eine Bezeichnung für eine konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit, die versucht Lebenswelten und Verhältnisse so zu gestalten, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen besser zurechtkommen. Grundsatz sozialraumorientierter Arbeit ist es, dass soziale Problemlagen nur gemeinsam mit den Betroffenen nachhaltig geändert werden können.

Sozialraumorientierung ist dabei fünf Prinzipien verpflichtet (*Wolfgang Hinte: Sozialraumorientierung: ein Fachkonzept für Soziale Arbeit, S. 13*):

- Orientierung am Willen des Menschen (Wille nicht gleich Wunsch!)
- Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
- Konzentration auf die Ressourcen (der Menschen u. des Sozialraums)
- Zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise
- Kooperation und Koordination.

In gleicher Richtung zu der fachlichen Weiterentwicklung der sozialraumorientierten Sozialen Arbeit, hat sich auch die Sozialraumarbeit beim Kreis Gütersloh, Abt. Jugend aus der ehemaligen GWA in den Ballungswohngebieten des Kreises entwickelt. Dem Begriff Sozialraumarbeit wurde beim Kreisjugendamt zusätzlich explizit die Netzwerkarbeit hinzugefügt.

Netzwerkarbeit verlangt das Zusammenwirken möglichst aller relevanten Institutionen und Gruppen eines Sozialraums. Bei der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh handelt es sich um eine spezifische Zusammenarbeit der Fachkräfte aus den verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe und aller Berufsgruppen und Ehrenamtlicher, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien innerhalb einer Kommune zu tun haben.

In den jeweiligen Netzwerken werden die unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven und Zugänge der Fachkräfte zum Sozialraum zusammengeführt. Die Kooperationspartner/innen stimmen ihre

Strategien ab, bündeln ihre Ressourcen und koordinieren ihre Planung. Dies bietet zum einen die Möglichkeit mehr über die Lebenslagen der vor Ort lebenden Menschen zu erfahren und damit eine, an den realen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte, passgenauere Ausgestaltung von Angeboten. Zum anderen gewinnen alle Beteiligten Einblicke in die Arbeit der anderen Einrichtungen, ihre Strukturen, ihre Angebote, aber auch in Problemlagen. Dies bietet die Möglichkeit für Wissens- und Ideentransfer zu Themen und Aspekten, die erst durch die Perspektive über den eigenen Tellerrand in den Mittelpunkt rücken und wiederum den, in den Sozialräumen lebenden Menschen zugutekommen.

Der Fachdienst Sozialraum- und Netzwerkarbeit beim Kreis Gütersloh, Abt. Jugend unterstützt aktiv die Sozialraumorientierung der jeweiligen Regionalstellen und knüpft dabei vielfältige Netzwerke (*u.a. Lok AGs, AG Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Jugendhäuser*), trifft verbindliche Kooperationsvereinbarungen (z. B. *Zusammenarbeit Regionalstelle-Schule, Abläufe bei Kindeswohlgefährdung*) und stellt Themen und Bedarf in den verschiedenen Sozialräumen fest (*ortsnahe Jugendberufshilfe, sozialpsychiatrischer Bedarf, Räume für Jugendliche, Fortbildungsbedarf für Fachkollegen etc.*). Zu den Tätigkeiten gehört z.T. auch die Geschäftsführung der lokalen Arbeitsgemeinschaften in der Jugendhilfeplanung und den sich oft daraus ergebenden Aufgabenstellungen. Ferner werden durch den Fachdienst Netzwerkinformationen und Materialien erstellt (z. B. *Netzwerkordner, Broschüren wie Durchstarten*).

Bezogen auf die Fachkräfte in der Einzelfallarbeit in den Regionalstellen, zielt die Arbeit darauf ab, dass diese die Ressourcen und Netzwerke im Sozialraum kennen und deren Potentiale für den Einzelfall nutzen. Bei kollegialen Beratungen, insbesondere im Falleingang, wird wiederum durch den Fachdienst, der Blick auf die anfangs genannten Prinzipien (*wie Wille, Selbsthilfe, Ressourcen*) gestärkt.

Damit hat die fallunabhängige Arbeit in der Sozialraum- und Netzwerkarbeit nicht nur Auswirkungen auf die Vernetzung und Gestaltung der Zusammenarbeit im Gemeinwesen durch die Stärkung des Willens der Betroffenen, Eigeninitiative, Ressourcen etc., sondern darüber hinaus hat sie auch einen potenziellen Nutzen für den Einzelfallarbeit in den Regionalstellen sowie der Netzwerk- und Kooperationspartner/innen (z. B. durch die systematische Nutzung von Netzwerken und infrastruktureller Möglichkeiten, Verbesserung sozialer Infrastruktur über förderliche Angebote und Aktivierung, bedarfsorientierte Fortbildungen, interdisziplinäre Fallbesprechungen und Kooperationen). **Zielgruppe der Sozialraum- und Netzwerkarbeit** sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien. Um diese zu erreichen sind **Kooperationspartner/innen des Fachdienstes** die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Familienzentren Kreis und NRW, Schulen, Ausbildungs- und Bildungsträger, öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kommunale Ämter / Abteilungen: Schul-/ Verwaltungsamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Bildungsberatung und Sport, Frauenbüro / Gleichstellungsbeauftragte, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Agentur für Arbeit, Polizei und Ordnungsbehörden, Bildungsbüro, Schüler- und Elternvertretungen, Vereine und Ehrenamtliche, Migrantenorganisationen, Ärzte / Fachärzte, Institute und Fachpraxen der heilpädagogischen Förderung.

4.4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen....“

	2015	2016
Anzahl Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls	411	517
Keine Kindeswohlgefährdung	223	277
Keine Kindeswohlgefährdung aber Unterstützungsbedarf	124	174
Latente Kindeswohlgefährdung	38	29
Kindeswohlgefährdung	26	37

5. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)

5.1. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihre Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.....“

5.2. Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

5.3. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“

5.4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

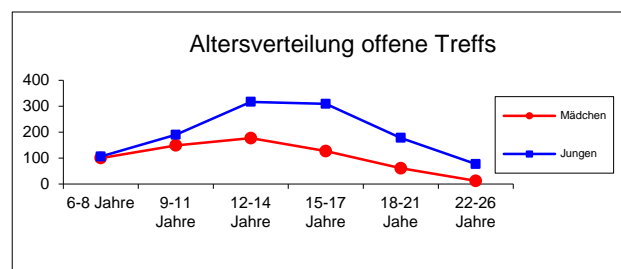
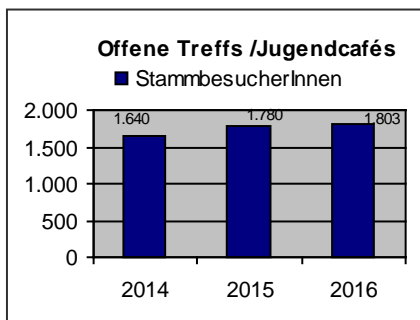
1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

5.5. Veränderungen der Nutzer*innenstruktur 2014 ⇒ 2016:

Die Zahl der „Stammbesucher*innen“ der **Offenen Treffs / Jugendcafés** ist im vergangenen Jahr gegenüber dem Vorjahr auf 1.800 weiter leicht gestiegen, ebenso die Zahl der *gelegentlich* anwesenden Besucher*innen auf 2.150. Der Mädchenanteil beträgt fast unverändert 35 %.

Nach „Besucher*innen mit oder ohne Migrationshintergrund“ wird in den Jahresberichten der Jugendhäuser im Kreis Gütersloh nicht mehr unterschieden, da die Kategorie „Migrationshintergrund“ bei genauerem Hinsehen keine fachlichen Erkenntnisse bietet. Komplexer, quantitativ schwer zu erfassen, dafür aber pädagogisch bedeutsam ist die Frage nach „Zugangsbarrieren hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe“. Sie nimmt vielfältige Gründe für Zugangsbarrieren in den Blick, stellt Kinder und Jugendlichen als Subjekte ihrer Entwicklung in den Fokus und kann Ansatzpunkte für pädagogisches Handeln bieten. Für einen überproportional großen Teil der Kinder und Jugendlichen in den Jugendhäusern bestehen Zugangsbarrieren zur gesellschaftlichen Teilhabe. Diese haben zunehmend sozioökonomische Ursachen, stehen mit körperlichen oder geistigen Handicaps in Verbindung oder haben sprachliche, kulturelle, fluchtbedingte Gründe. Häufig kommen mehrere Faktoren erschwerend zusammen.

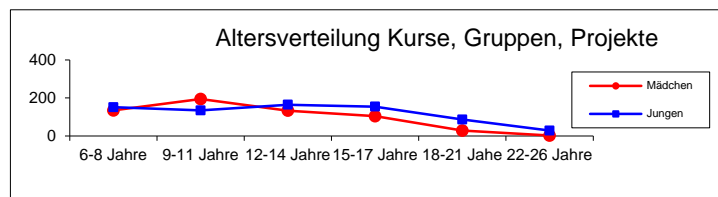
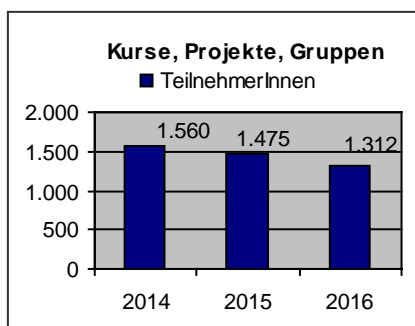
Aufgabe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, im Alltagshandeln der Kinder und Jugendlichen ihre (gesellschaftlichen) Themen zu entdecken – auch Barrieren zu Teilhabe und Anerkennung – und sie auf *ihrem* Weg zu Selbstbestimmung (§ 11 SGB VIII) zu fördern.



Die Zahl der *regelmäßigen* Teilnehmer*innen bei Projekten, Kursen, Gruppenangeboten war in 2016 mit gut 1.300 Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Vorjahr weiter rückläufig, ebenso die Zahl der *gelegentlichen* Teilnehmer*innen (knapp 900). Diese Entwicklung hängt mit erhöhten (nicht nur schulischen) Anforderungen an Kinder und Jugendliche zusammen. Unverweckte Zeit, Erfahrungs- und Freiräume, die sie ohne äußere Bewertung selbstbestimmt in Eigenregie mit anderen nutzen können, nehmen ab.

Der zunehmende Druck und das daraus resultierende größere Bedürfnis nach Rückzug und „chillen“ wirken sich auf die Angebotsstruktur der Jugendhäuser aus.

(Zur Bedeutung für das professionelle Handeln der Fachkräfte in den Jugendhäusern siehe ausführlich „Bericht OKJA im Kreis GT 2017“.)

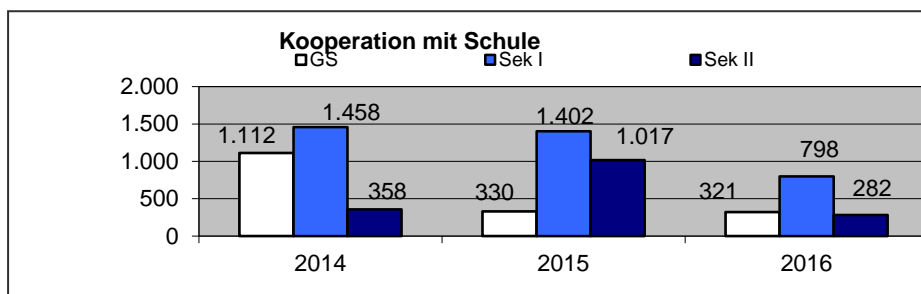


Besuche von **Einzelveranstaltungen** sind mit einer Gesamtzahl von 5.272 etwas gesunken.

Angebote in den Ferien (Ferienfreizeiten und vor allem Ferienspiele) haben mit 3.134 Teilnahmen erneut steigende Zahlen zu verzeichnen.

Der Schwerpunkt der **Kooperationen mit Schule** lag auch in 2016 bei den unteren Klassen der weiterführenden Schulen. Die Anzahl an Schüler*innen in Kooperationsprojekten ist jedoch deutlich gesunken. Kooperationsangebote mit Schule machen durchschnittlich 4 % der „Primärtätigkeiten“ aus, variieren je nach Jugendhaus zwischen 0 und 11 %.

Die Förderung von Selbstbestimmung und Mitverantwortung als Ziele von Jugendarbeit behalten auch in Kooperation mit Schule Gültigkeit. Damit ist verbunden, dass die Themen der Kinder und Jugendlichen Ausgangspunkt für das Handeln der Fachkräfte bilden und nicht die Themen der Schule. Die strukturellen Grundcharakteristika von Jugendarbeit – Freiwilligkeit und Mitgestaltung – auch in der Kooperation mit Schule zu gewährleisten, ist bedeutsam und schwierig zugleich, da Schule bekanntlich eine für ihre Schüler*innen verpflichtenden Institution ist. In der jeweiligen Kooperation bleibt auszuloten und zu konkretisieren, wie dies dennoch soweit wie möglich zu gewährleisten ist. Generell erfordert die Unterschiedlichkeit von Jugendarbeit und Schule hinsichtlich ihres Bildungsverständnisses, sich einen gemeinsamen Begriff von Bedarfen, Zielen und Arbeitsweisen für eine gleichberechtigte Kooperation zu machen. Der ‚Eigensinn‘ von Jugendarbeit ist auch in Kooperationen zu beachten.



5.6. Kinder- und Jugendförderplan

Der Kreis Gütersloh fördert für Jugendinitiativen, Jugendverbände, Kirchengemeinden und juristische Personen, deren Zweck es ist, Jugendhilfe zu fördern.

Hierfür hat er einen Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP) erstellt (siehe dort). Nach den Richtlinien des KJFöP werden folgende Maßnahmen gefördert:

- **Erholungsfreizeiten**

Anzahl Veranstaltungen		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2015	2016	2015	2016	2015	2016
123	120	4.653	4.230	121.386,73 €	117.149,77 €

- **Internationale Jugendbegegnungen**

Anzahl Jugendbegegnungen		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2015	2016	2015	2016	2015	2016
4	4	93	49	5.613,- €	2.051 €

- **Sonderzuschüsse für Kinder und Jugendliche zum Teilnehmerbeitrag für Ferienfahrten**

Anzahl Sonderzuschüsse		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2015	2016	2015	2016	2015	2016
60	47	60	47	11.715,- €	8.250,- €

- **Bildungsmaßnahmen**

Anzahl Bildungsmaßnahmen		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2015	2016	2015	2016	2015	2016
21	27	645	728	12.346,- €	16.536,37 €

- **Kinder und Jugend Veranstaltungen**

Anzahl Veranstaltungen		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2015	2016	2015	2016	2015	2016
5	6	1772	1956	2.869,17 €	2,382,40 €

- **Besuch kultureller Veranstaltungen**

Anzahl Besuche kultureller Veranstaltungen		Anzahl Teilnehmer		Förderbetrag	
2015	2016	2015	2016	2015	2016
6	15	261	612	597,57 €	1.655,50 €

- **Jugendleitercard(JuLeiCa)**

Anzahl ausgestellte JuLeiCa's	
2015	2016
8	16

- **Jugendleiterpauschale**

Anzahl Jugendleiterpauschalen		Förderbetrag	
2015	2016	2015	2016
143	150	14.300,- €	15.000,- €

- **Ausstellung eines Zertifikates**

Anzahl ausgestellter Zertifikate	
2015	2016
0	0

- **Einrichtungen**

	2015	2016	Förderbetrag	
			2015	2016
Anzahl Einrichtungen mit Fachkraft	18	18	1.038.174,72 €	1.138.506,24 €
Anzahl Einrichtungen ohne Fachkraft	29	29	17.784,37 €	17.759,21 €

- **Unterhaltung von Geräten und Material**

Anzahl Anträge auf Geräte und Material		Förderbetrag	
2015	2016	2015	2016
13	17	2731,- €	6.324,55 €

- **Zuschüsse an den Kreisjugendring**

Förderbetrag	
2015	2016
0,- €	0,- €

- **JugendreferentInnen bei Trägern der freien Jugendhilfe**

Anzahl JugendreferentInnen		Förderbetrag	
2015	2016	2015	2016
4	4	21.596,07 €	20.406,06 €

6. Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16, 17, 18, 19 SGB VIII

6.1. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII

„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“...

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie		
	2015	2016
Sozialpädagogische Beratungen von Familien	869	989

6.2. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach §17 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben zu bewältigen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. Im Fall der Trennung oder Scheidung die Beteiligten für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. ...“

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung		
	2015	2016
Gesamt	324	332
Davon :		
Männlich	173	171
Weiblich	151	161

6.3. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII

§ 18 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts		
	2015	2016
Gesamt	117	139
Davon :		
Männlich	60	58
Weiblich	57	89

Davon :		
Männlich	219	254
Weiblich	107	182

6.4. Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeit dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.....“

Betreuung in Mütter/Väter Kind Einrichtungen		
	2015	2016
Anzahl Personen	40	49
Männlich	10	16
Weiblich	30	33

7. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

7.1. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 25 SGB VIII

Auszug aus dem relevanten Paragraphen: § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

„(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.....“

7.2. Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der JHA hat in seiner Sitzung am 09.03.2016, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten neuen Angebotsstrukturen der 99 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2016/2017 beschlossen. Damit ergeben sich folgende Verbesserungen in den Betreuungsquoten:

Kindergartenjahr 2016/2017

Kommune	Betreuungs-quote in % in 2016/2017		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2016/2017
Kreis Gütersloh	U3: 25,91	U3 Plätze	1.242
	Ü3: 95,73	Ü3-Plätze	5.000
		insgesamt	6.242

Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2015/2016

Kommune	Betreuungs-quote in % in 2015/2016		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2015/2016
Kreis Gütersloh	U3: 25,89	U3 Plätze	1.172
	Ü3: 93,46	Ü3-Plätze	4.773
		insgesamt	5.945

Um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab 3 Jahren zu erfüllen, wurden, wie im Vorjahr, einige U3-Plätze mit älteren Kindern belegt. Dies war in den Einrichtungen möglich, in denen weniger Kinder unter 3 Jahren angemeldet wurden als inzwischen für diese Altersgruppe geschaffenen Plätze zur Verfügung standen bzw. stehen.

Ergebnis des Jugendhilfeplanungsprozesses

Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2016/2017 (Ü3-Kinder)

Im Kindergartenjahr 2016/2017 stehen für 5.223 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 5.000 Plätze zur Verfügung. Das entspricht einer Betreuungsquote von 95,73 % (2015/2016: 93,46 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2015/2016 von 5.107 auf 5.223 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 4.773 auf 5.000 Plätze erhöht.

Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2016/2017 (U3-Kinder)

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschuss am 13.11.2013 (DS-Nr. 3463) angestrebten Betreuungsquoten. Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh wird von derzeit 1.172 auf 1.242 in 2016/2017 erhöht. Es werden zum 01.08.2016 insgesamt zusätzlich 70 Plätze für unter 3-jährige Kinder zur Verfügung stehen.

Damit wird kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 25,91 % (2015/2016: 25,89%) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

7.3. Kindertagespflege

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege -als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren- ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Der tatsächliche Bedarf und die Annahme der Tagespflegebetreuung durch die Eltern sind regelmäßig schwer bestimmbar. Nach wie vor gibt es eine steigende Zahl von Anmeldungen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen. Da Anfang März erst die Zu- und Absagen der Tageseinrichtungen an die Eltern versandt werden und dann feststeht, welche Kinder einen Platz in einer Tageseinrichtung erhalten, gehen die Anträge auf eine Betreuung in der Kindertagespflege erst Ende März bis erfahrungsgemäß Juli beim Kreisjugendamt ein. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren ist davon auszugehen, dass 2016/2017 insgesamt 399 U3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Hierfür werden Landesmittel (769,00 € je U3-Kindertagespflegeplatz) gezahlt. Unter Berücksichtigung der U3-Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (1.242 U3-Plätze) wird im Kindergartenjahr 2016/2017 insgesamt eine U3-Betreuungsquote von 34,24 % (1.641 U3-Plätze für 4.793 U3-Kinder) erreicht.

7.4. Spielgruppen

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bis fünf Wochentagen wird ebenfalls bedarfsgerecht gefördert, da es von einigen Eltern gerne genutzt wird (ggf. auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2016/2017 gibt es 22 Spielgruppen, in denen 250 Kinder betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt.

7.5. Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017 sind die bereits zugewiesenen Kinder über die standardisierte Abfrage der Kinderzahlen zum 01.11.2015 bei den Kommunen berücksichtigt worden. Trotz Um- und Ausbau in den bestehenden Kitas können nicht alle Flüchtlingskinder in Kitas untergebracht werden. Es wird aber versucht, zumindest die Kinder in Kitas unterzubringen, die kurz vor dem Schuleintritt stehen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat in 2015 das Projekt „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen.

Im Rahmen dieses Projektes gibt es im Gebiet des Kreisjugendamtes Gütersloh mittlerweile folgende Angebote:

Borgholzhausen	4 Gruppen (Ev.-luth. Kirchengemeinde)
Halle (Westf.)	2 Gruppen (Diakonie Halle)
Harsewinkel	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
	1 Gruppe (MiniMaxi e.V.)
Herzebrock-Clarholz	2 Gruppen (Caritas Kreis Gütersloh)
Langenberg	1 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Schloß Holte-Stukenbrock	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Steinhagen	5 Gruppen (Diakonie Halle)
Versmold	2 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
	2 Gruppen (Ev.-luth. Kirchengemeinde)
Werther (Westf.)	2 Gruppen (FamoS e.V.)

Im August 2016 hat das Landesjugendamt Münster mitgeteilt, dass das Projekt in 2017 fortgeführt wird. Ob und in welchem Umfang die Förderung danach weitergeführt werden kann, ist noch unklar.

Die kleinen Gruppen im Rahmen der Projektförderung sind zum Einstieg für die oftmals traumatisierten Flüchtlingskinder eine gute Betreuungsform, auch um die neu angekommenen Familien mit dem deutschen Betreuungssystem vertraut zu machen. Für die Integration von Flüchtlingskindern müssen jedoch insbesondere für die älteren Kinder, die dann bald eingeschult werden, Plätze in Kitas zur Verfügung gestellt werden. Hierzu müssen aufgrund des anhaltenden Zustromes in allen Kommunen zusätzliche Plätze geschaffen werden (vgl. Ziffer 4).

7.6. Ausblick

Weitere Kindergartenbedarfsplanung

Der Beginn des Planungsprozesses für das Kindergartenjahr 2017/2018 hat bereits Ende 2016 gezeigt, dass in nahezu allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes - entgegen den Erwartungen der letzten Jahre - zusätzliche Plätze, auch für Ü3 Kinder, geschaffen werden müssen. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Das Nachfrageverhalten der Eltern ändert sich. Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass die Zahl der Kinder unter drei Jahren in Kitas zum 01.03.2016 um 3,7 % höher lag als im Vorjahr.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt bei Eltern immer mehr an Bedeutung. Laut dem "Zukunftsreport Familie 2030" (erstellt von der Prognos AG in Kooperation mit dem Institut für Demoskopie Allensbach, www.prognos.com) ist die Erwerbstätigenquote von Müttern mit Kindern im Alter von 2 - 3 Jahren in der Zeit von 2006 bis 2014 um 15 % von 42 % auf 57 % gestiegen. Die Tendenz wird weiterhin anhalten, da insbesondere qualifizierte Mütter und Väter auf eine zunehmende Arbeitsnachfrage und Fachkräftelücke treffen.
- Zugewiesene Flüchtlingskinder – insbesondere die Kinder ein Jahr vor Einschulung - sollen auf jeden Fall in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
- Der Demografiebericht 2015 des Kreises Gütersloh zeigt, dass zwar die Alterung der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 weiter zunehmen wird, der Kreis Gütersloh jedoch weiterhin Wanderungszugewinne verzeichnen wird.

Aus diesen Gründen müssen weitere Einrichtungen gebaut bzw. neue Gruppen geschaffen werden. Die neuen Einrichtungen werden im sog. Investorenmodell errichtet. Bei der Errichtung als Investorenmodell erfolgt lediglich eine Investivförderung für die Ausstattung mit einer Zweckbindung von 5 Jahren. Daher kann der Investor – wenn der Bedarf an Kita-Plätzen in einigen Jahren zurückgehen sollte - und eine Umwandlung der Gruppen nicht sinnvoll wäre - die Räume (evtl. teilweise) auch anderweitig nutzen.

Die Erweiterung vorhandener Kitas ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nur noch bedingt möglich.

In Kommunen, in denen die Bedarfsdeckung relativ gering ist, sollen weitere neue Kitas errichtet werden. Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Kitas und den Trägern bis zum 15.03.2017.

Investivförderung

Für den Ausbau von Plätzen für unter 3-jährige Kinder (U3) und über 3-jährige Kinder (Ü3) stehen folgende investive Mittel zur Verfügung:

- Bundesmittel aus dem „Ausbauprogramm 2015-2018“ (U3-Ausbau). Auf den Kreis Gütersloh entfallen 1,2 Mio. €
- Landesmittel (U3-Ausbau); hierbei handelt es sich um Rückflüsse aus dem Programm „fachbezogene Pauschale“. Eine Zuordnung von Mitteln auf Jugendämter gibt es nicht.
- Landesmittel aus dem „Investitionsprogramm 2016-2019“ (U3-Ausbau). Auf den Kreis Gütersloh entfallen 1,1 Mio. €

Ein weiteres Investiv-Ausbauprogramm des Bundes (U3 + Ü3) soll in 2017 verabschiedet werden.

8. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

8.1. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII

„(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechend Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(1) ... „

8.2. Ambulante Hilfen nach §§ 27, 29, 30, 31 und 41.30 SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII)

	2015	2016
Gesamt	918	924
Davon:		
§ 27.2a/3 ambulante Hilfen zur Erziehung	199	188
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	113	125
§ 30/41.30 Erziehungsbeistand	201	236
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	405	375

Basisdaten:

	2015	2016
Gesamt	918	924
Davon :		
Männlich	550	565
Weiblich	368	359
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	186	235
6 bis unter 14 Jahren	456	443
14 bis unter 18 Jahren	229	220
18 Jahre und älter	53	26

§ 27 (3) SGB VIII

„... (3) Hilfen zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs.2 einschließen.“

§ 27.2/3 ambulante Hilfen zur Erziehung		
	2015	2016
Gesamt	199	188
Davon :		
Männlich	125	116
Weiblich	74	72
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	51	75
6 bis unter 14 Jahren	101	81
14 bis unter 18 Jahren	42	28
18 Jahre und älter	5	4

8.3. Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

§ 28 Erziehungsberatung		
	2015	2016
Anzahl Beratungen	1257	1217
AWO	253	226
Caritas	281	266
Diakonie Gütersloh	141	199
Diakonie Halle (Westf.)	582	526

„Wendepunkt“, Anlauf- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der „Wendepunkt“ ist eine gemeinsame Anlaufstelle von Kreis und Stadt Gütersloh sowie der Stadt Verl, die Kindern und Jugendlichen, die sexuellen Missbrauch erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind sowie deren Bezugspersonen aus dem persönlichen und institutionellen Umfeld, Beratung, Unterstützung und Begleitung bietet. Sie unterstützt und berät Institutionen, wie z.B. Schulen oder Kindertageseinrichtungen, bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Prophylaxe von sexueller Gewalt.

Grundlegende Zielsetzung der Angebote des „Wendepunktes“ ist der Schutz betroffener Kinder oder Jugendlicher vor weiteren Übergriffen und vor Folgeschädigungen.

Der Anspruch auf individuelle Unversehrtheit der Kinder oder Jugendlicher sowie die parteiliche Ausrichtung an ihren Bedürfnissen bilden den Orientierungsrahmen.

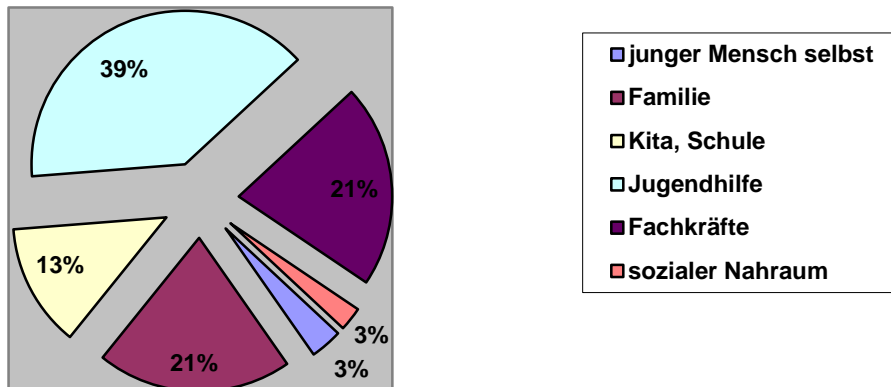
Statistik 2016

Sozialraum:	Gesamt	Kreis GT Rgst Nord	Kreis GT Rgst West	Kreis GT Rgst Ost	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	von außerhalb, Sozialer Nahraum
Gesamt	239	53	41	40	78	17	10
Mädchen	157	34	32	26	46	12	7
Jungen	82	19	9	14	32	5	3

Altersgruppen:

Jahre	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18 u älter
Gesamt	5	31	34	64	42	49	14
Mädchen	4	19	21	35	30	39	9
Jungen	1	12	13	29	12	10	5

Erstkontakt beim „Wendepunkt“ über:



Projektveranstaltungen im Jahr 2016

- Kindersprechstunden in Grund- und Förderschulen
- Schulung des Bäderpersonal der Stadt Gütersloh und Halle
- Beratungsstellenralley mit Schüler*innen der Elly-Heus Knapp Realschule
- Infoveranstaltung MiMi Projekt
- Begleitung bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes in der Freiherr vom Stein-Schule, Gütersloh

Im Jahr 2016 wurde mit der Realschule Freiherr vom Stein als erste Schule in Gütersloh die Entwicklung eines Schutzkonzeptes gestartet. An der Erstellung waren Schüler / Schülerinnen, Schulsozialarbeiter, Beratungslehrer/ Direktor der Freiherr vom Stein Schule und der „Wendepunkt“ beteiligt.

Mit dem Bekanntwerden großer Zahlen von Missbrauchsfällen in Institutionen ist das Thema sexuelle Gewalt in Institutionen mehr in den Focus der Öffentlichkeit gerückt. Der Wunsch nach Implementierung eines Schutzkonzeptes an jeder Schule durch die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ und den unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch H. Röhrig, stellt viele Schulen vor eine zusätzliche Herausforderung sowohl zeitlich wie inhaltlich.

Das Team des „Wendepunktes“ bietet als Fachberatungsstelle hierbei eine Unterstützung und Begleitung zum Thema sexuelle Gewalt und Schutzkonzept in den Schulen an.

8.4. Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ältere Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

§ 29 Soziale Gruppenarbeit		
	2015	2016
Gesamt	113	125
Davon :		
Männlich	79	81
Weiblich	34	44
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	1	12
6 bis unter 14 Jahren	110	112
14 bis unter 18 Jahren	2	1
18 Jahre und älter		

8.5. Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

§ 30/41.30 Erziehungsbeistand		
	2015	2016
Gesamt	201	236
Davon :		
Männlich	113	147
Weiblich	88	89
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		
6 bis unter 14 Jahren	44	64
14 bis unter 18 Jahren	115	152
18 Jahre und älter	42	20

8.6. Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe		
	2015	2016
Gesamt	405	375
Davon :		
Männlich	233	221
Weiblich	172	154
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	128	148
6 bis unter 14 Jahren	201	186
14 bis unter 18 Jahren	70	39
18 Jahre und älter	6	2

8.7. Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe		
	2015	2016
Gesamt	39	42
Davon :		
Männlich	28	32
Weiblich	11	10

8.8. Stationäre Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII)

	2015	2016
Gesamt	553	613
Davon:		
§ 33 Vollzeitpflege	327	292
§ 34 Heimerziehung	226	321

Basisdaten:

	2015	2016
Gesamt	553	613
Davon :		
Männlich	286	359
Weiblich	267	254
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)	553	613
0 bis unter 6 Jahre	72	73
6 bis unter 14 Jahren	214	186
14 bis unter 18 Jahren	200	255
18 Jahre und älter	67	99

8.9. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Vollzeitpflege nach § 33, 41.33		
	2015	2016
Gesamt	327	292
Davon :		
Männlich	171	151
Weiblich	156	141
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	69	67
6 bis unter 14 Jahren	146	123
14 bis unter 18 Jahren	78	75
18 Jahre und älter	34	27

8.10. Heimerziehung nach § 34 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder oder Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. Eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. Die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. Eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeine Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34, 41 34		
	2015	2016
Gesamt	226	321
Davon :		
Männlich	115	208
Weiblich	111	113
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	3	6
6 bis unter 14 Jahren	68	63
14 bis unter 18 Jahren	122	180
18 Jahre und älter	33	72

8.11. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (inklusive der Leistungen nach § 41 SGB VIII)

- „(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. Daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant)		
Altersstruktur (am 01.07.des Berichtsjahres)		
	2015	2016
Gesamt	172	179
Davon :		
Männlich	144	147
Weiblich	28	24
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		
6 bis unter 14 Jahren	147	137
14 bis unter 18 Jahren	20	30
18 Jahre und älter	5	4

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)		
Altersstruktur (am 01.07.des Berichtsjahres)		
	2015	2016
Gesamt	53	52
Davon :		
Männlich	37	29
Weiblich	16	23
Von Gesamt (Alter am 01.07.des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		
6 bis unter 14 Jahren	5	4
14 bis unter 18 Jahren	22	22
18 Jahre und älter	26	26

9. Andere Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 42, 42a SGB VIII

9.1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. Eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen		
	2015	2016
Gesamt	274	338
Davon :		
Männlich	193	247
Weiblich	81	91
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	28	30
6 bis unter 14 Jahren	44	48
14 bis unter 18 Jahren	202	260

9.2. Davon unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach § 42 a SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.

(2) § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.“

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise		
	2015	2016
Gesamt	144	210
Davon :		
Männlich	138	190
Weiblich	6	20
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		3
6 bis unter 14 Jahren	10	22
14 bis unter 18 Jahren	134	185

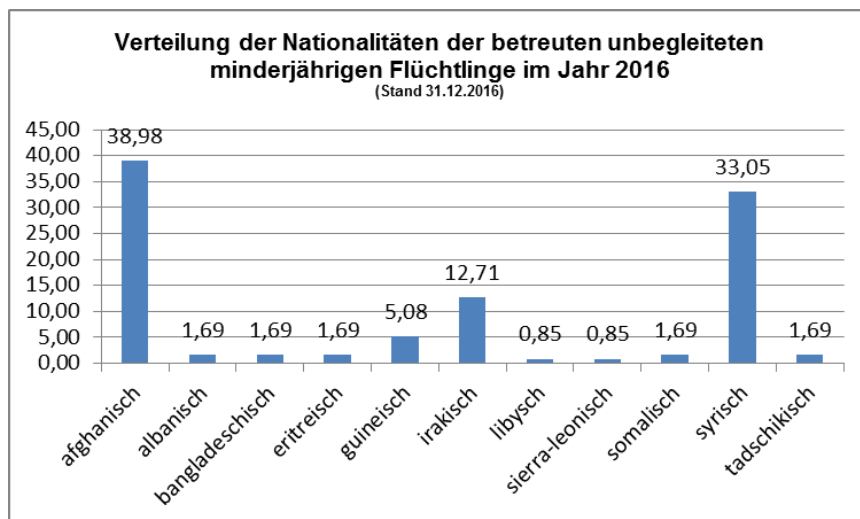
9.3. Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2016

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen
§ 19	1
§ 30	33
§ 41.30	6
§ 31	6
§ 33	7
§ 34	120
§ 41Flex	1
§ 42	210
§ 42a	82
§ 50	107
Gesamt	573

9.4. Verteilung der Nationalitäten der betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge am 31.12.2016

2015 (Stand 31.12.2015)		
Nationalität	Anzahl	Anteil in %
afghanisch	50	45,45
ägyptisch	1	0,91
albanisch	1	0,91
algerisch	1	0,91
bangladeschisch	2	1,82
eritreisch	1	0,91
guineisch	2	1,82
irakisch	10	9,09
		0,00
		0,00
somalisch	1	0,91
syrisch	41	37,27
		0,00
Gesamt	110	100,00

2016 (Stand 31.12.2016)		
Nationalität	Anzahl	Anteil in %
afghanisch	46	38,98
		0,00
albanisch	2	1,69
		0,00
bangladeschisch	2	1,69
eritreisch	2	1,69
guineisch	6	5,08
irakisch	15	12,71
libysch	1	0,85
sierra-leonisch	1	0,85
somalisch	2	1,69
syrisch	39	33,05
tadschikisch	2	1,69
Gesamt	118	100,00



10. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

10.1. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht nach § 50 SGB VIII

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionen (176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

(2)

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht		
	2015	2016
Gesamt	326	436

Adoptionen § 50 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII

„Adoptionen (§176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),...“

Adoptionen				
Art der Adoption	Fremdadoption		Verwandten-/Stiefelternadoption	
	2015	2016	2015	2016
Gesamt	4	3	5	13
Davon :				
Männlich	3	1	2	5
Weiblich	1	2	3	8

10.2. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 88 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.“

	Jugendlicher	Heranwachsender	Jugendlicher	Heranwachsender	gesamt	
	2015	2015	2016	2016	2015 gesamt	2016 gesamt
weiblich	124	103	142	89	227	231
männlich	464	439	560	533	903	1.093
Gesamt					1.130	1.324

10.3. Die Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren

Sozialer Trainingskurs

In diesen Kurs werden Jugendliche und Heranwachsende vermittelt, die mehrfach straffällig geworden sind oder mittelschwere Straftaten begangen haben. Ziel ist es, die soziale Kompetenz und die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen zu fördern. Die i.d.R. 10-köpfige Gruppe wird von 2 TrainerInnen angeleitet. Über den Zeitraum von 10 Wochen findet wöchentlich ein Treffen von ca. 2 Stunden Dauer sowie ein Abschlussabend statt. Die TrainerInnen stehen den jungen Menschen ebenfalls zu Einzelgesprächen zur Verfügung.

Die wesentliche Zielsetzung ist: Stärkung der Gruppenfähigkeit und Selbstkontrolle, Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie, Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung, Auseinandersetzung mit den Straftaten.

Betreuungsweisung

Das Jugendgericht verpflichtet einen Jugendlichen oder Heranwachsenden sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) für die Dauer i.d.R. von 6 bis 9 Monaten zu unterstellen. Diese Maßnahme soll helfen, eine problematische Lebenslage zu bewältigen, insbesondere Klärung familiärer Konflikte, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung und bei der Bewältigung von Suchtproblemen.

Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Konfliktregelung auf der Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens ist eine Weisung gemäß § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Der Täter wird durch das Jugendgericht oder im Rahmen eines Diversionsverfahrens verpflichtet, sich mit dem Opfer um einen Ausgleich zu bemühen.

Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden in dieses Training junge Menschen vermittelt, die zum ersten Mal im Zusammenhang mit nicht schweren Gewalt-Straftaten aufgefallen sind. Das Training findet eintägig im Rahmen einer i.d.R. 8 bis 12-köpfigen Gruppe statt und wird von TrainerInnen der „Gewaltakademie Villigst“ geleitet.

Die jungen Menschen erarbeiten sich in dieser Maßnahme Wissen und Standpunkte zum Thema Gewalt (wahrnehmen, erkennen, benennen) und ein Repertoire zur Deeskalation von Gewalt in entsprechenden Situationen und entwickeln Konfliktlösungsmöglichkeiten.

Täterberatung/Gewaltprävention

In die Fachstelle für Gewaltprävention werden junge Menschen vermittelt, die mehrfach durch schwerwiegende Körperverletzungen bzw. durch Sexualstraftaten aufgefallen sind. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten. Der Sozialpädagoge und Gewaltberater mit entsprechender Zusatzausbildung bietet eine Einzelberatung an, deren Dauer sich nach erfolgter Bedarfsklärung individuell bestimmt.

Die Täter erhalten in der Beratung die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie können lernen, die persönlichen Auslöser für ihr aggressives Verhalten zu erkennen und die aggressiven Impulse zu kontrollieren. Ihnen soll ermöglicht werden, Konflikte gewaltfrei zu lösen und die eigenen Grenzen zu kennen und einzuhalten.

Projekte

a) kulturpädagogisches Projekt mit Schulabsentisten

Bei Verstößen gegen die Schulpflicht werden den Schulabsentisten Geldbußen in unterschiedlicher Höhe im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit auferlegt. Werden diese nicht gezahlt, verpflichtet das Jugendgericht die Jugendlichen und Heranwachsenden zur ersatzweisen Ableistung von Sozialstunden. Nach jetzigem Stand übernimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren die Vermittlung.

Das Projekt bietet eine sinnvolle Möglichkeit die Sozialstunden abzuleisten. Zwei TheaterpädagogInnen leiten die jungen Menschen mittels kreativer künstlerischer Techniken zur Selbstreflexion an und unterstützen sie auf dem Weg zur Verhaltensänderung. Ziel ist Hilfe bei der Überwindung der Krise und Vermeidung von Arrest, d.h. Kriminalisierung bei Nichterfüllung der Auflage.

Das Projekt ist als Gruppenangebot für durchschnittlich 6 bis 12 junge Menschen angelegt und findet fortlaufend einmal in der Woche (2,5 Stunden) statt.

b) sozialintegratives Parcourtraining

ist ein Beispiel für ein intensives, betreutes Arbeitsprojekt. Es wurde initiiert vom Jugendhaus „Die Villa“. Das Training findet unter professioneller Anleitung in Sporthallen in Harsewinkel statt. Es besteht aus einem umfassenden Aufwärmprogramm und anschließenden einzelnen Parcours, die aus Hürden und gezielten Bewegungstrainings bestehen. Das Trainingsangebot bezieht straffällig gewordene Jugendliche und Jugendliche aus den Bereichen der Jugendhilfe und der Offenen Kinder und Jugendarbeit ein.

erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch

Im Rahmen des Diversionsverfahrens wird als erzieherische Maßnahme mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden vertiefend über die Gründe für Fehlverhalten, Zuordnung in das Strafsystem und gesellschaftliche Zusammenhänge, persönliche Probleme, familiäre Schwierigkeiten sowie konkrete Unterstützungsmöglichkeiten gesprochen. Einsichtsfähigkeit, eigene Schlussfolgerungen und bereits innerhalb der Familie erfolgte Konsequenzen werden hinterfragt und bewertet.

Verkehrserziehungskurs

Jugendliche und Heranwachsende nehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis mit einem Mofa/Roller an diesem Kurs teil. Er wird von einem Mitarbeiter des Fachbereichs Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Der Kurs findet zurzeit je nach Teilnehmerzahl in unregelmäßigen Abständen statt und dauert 2 Stunden.

Kurzintervention zur persönlichen Standortbestimmung (KipS-Kurs)

In dieses Angebot werden junge Menschen vermittelt, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Cannabis konsumieren. Ziel dieses Gruppenangebotes ist es, unter Anleitung von zwei BeraterInnen der Caritas Sucht- und Drogenhilfe Gütersloh den eigenen Standpunkt zu Drogen – jetzt und für die Zukunft – zu überprüfen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeregt, sich mit ihrem Konsumverhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Neben den 4 Kurseinheiten von ca. 2 Stunden gehören das Erst- und das Reflexionsgespräch zum KipS-Kurs. Einzelgespräche mit den BeraterInnen sind jederzeit möglich.

Schadenswiedergutmachung

Das Jugendgericht oder die Jugendhilfe im Strafverfahren verpflichten Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen, den durch die Straftat entstandenen Schaden (Reparaturen oder Reinigungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen; Übernahme von Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung) zu ersetzen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren nimmt i.d.R. Kontakt zu den Geschädigten auf, holt ggf. einen Kostenvoranschlag ein, vermittelt bei Unstimmigkeiten und überwacht die Erfüllung der Maßnahme.

Täter-Opfer-Ausgleichsfonds

Häufig sind Täter, die ein Schmerzensgeld oder eine Schadenswiedergutmachung erbringen sollen, nicht dazu in der Lage, weil sie ohne Einkommen oder verschuldet sind. Wiedergutmachungen können dank des Fonds in einem begrenzten Rahmen trotzdem erbracht werden:

Der Täter verrichtet Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Schlüssel: 1 Arbeitsstunde = 5,00 € erhält das Opfer eine i.d.R. gerichtlich festgelegte Summe. Der Betrag wird aus dem Fonds an das Opfer überwiesen. Der Fonds wird vom Verein „Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V.“ betrieben und finanziert sich durch Bußgelder. Jugendliche und Heranwachsende werden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens angewiesen, u.a. an den Verein Kriminalprävention ein Bußgeld zu zahlen.

Beratungsweisungen

Je nach individueller Problemlage verpflichtet das Jugendgericht oder die Jugendhilfe im Strafverfahren in der Diversion einen Jugendlichen oder Heranwachsenden zur Mitwirkung an einer angemessenen Anzahl von Beratungsterminen.

Es werden überwiegend in Anspruch genommen: Caritas Sucht- und Drogenhilfe Gütersloh, Suchtberatung des Kreises Gütersloh, Kompetenzagenturen sowie die Schuldnerberatung der Diakonie.

Therapie- oder Beratungsprozesse haben nur auf freiwilliger Basis Aussicht auf Erfolg. Die Beratungsweisungen verfolgen das Ziel, einen solchen Prozess in Gang zu bringen. Den jungen

Menschen wird dieser Zusammenhang erläutert. Sie werden zu Teilnahme motiviert. Vor Erteilung dieser Weisung wird ihre Bereitschaft zur Mitwirkung eingeholt.

11. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche nach § 55 SGB VIII

„(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen...“

Insgesamt setzt sich der Arbeitsbereich der Interessenvertretung minderjähriger Kinder aus etlichen Teilaufgaben zusammen:

- Beistandschaften gem. § 1712 BGB zur Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- Gesetzliche Amtsvormundschaften gem. § 1791 c BGB für Kinder, deren Mütter bei der Geburt noch minderjährig sind.
- Ergänzungspflegschaften gem. § 1909 BGB vor allem in Fällen einer Vaterschaftsanfechtung.

Bestand	2015	2016
Gesamt	964	987

Eingezogener Unterhalt	2015	2016
Einnahmen	1.219.588 €	1.209.216 €
Ausgaben	1.219.588 €	1.209.216 €

Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, wohingegen die Summe des eingezogenen Unterhalts leicht gesunken ist. Die gesunkenen Einnahmen dürften nur zum Teil auf eine zurückgehende Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen zurückzuführen sein. Ansonsten dürften sie darin begründet liegen, dass alleinerziehende Elternteile vermehrt den Wunsch nach direkten Unterhaltszahlungen äußern, so dass diese Unterhaltszahlungen nicht mehr über den Kreishaushalt abgebildet werden.

11.1. Beurkundungen nach § 59 SGB VIII

„(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt...wird...(und)...die Zustimmungserklärung der Mutter...
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird...
3. ...Unterhaltsansprüche eines Abkömmlings...
4. ...
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes
6. ...
7. ...
8. die Sorgeerklärungen...

zu beurkunden.“

Beurkundungen	2015	2016
Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung	149	145
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	189	228
Unterhalt	102	112
sonstiges	0	1
insgesamt	440	486

Die Anzahl der Beurkundungsfälle ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, nachdem sie in den davor liegenden Jahren recht konstant war. Vor allem die Zahl der Erklärungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge hat deutlich zugenommen, was jedoch grundsätzlich der Intention des Gesetzgebers entspricht. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Trend anhält.

11.2. Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz stellt eine eigenständige Rechtsnorm dar.

Nach § 68 Nr. 14 SGB I gilt es als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches (SGB) und steht somit neben dem SGB VIII.

Gemäß den Bestimmungen des UVG ist der Kreis Gütersloh verpflichtet, Unterhaltsvorschuss für Kinder allein erziehender Elternteile zu zahlen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht oder nicht regelmäßig Unterhaltszahlungen in mindestens der Höhe der Unterhaltsvorschussätze erhalten. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, solange die Voraussetzungen unverändert vorliegen, längstens jedoch für 72 Monate bzw. bis zum 12. Geburtstag. Einmal jährlich wird von Amts wegen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die weitere Bewilligung überprüft. Die monatlichen Unterhaltsvorschussätze wurden zum 01.01.2016 von 144,00 € auf 145,00 € für Kinder von 0 bis 5 Jahre und von 192,00 € auf 194,00 € für Kinder von 6 bis 11 Jahre erhöht.

	Bestand	
	2015	2016
Gesamt	876	866

Unterhaltsvorschuss	2015	2016
Einnahmen	506.118 €	522.248 €
Ausgaben	1.645.266 €	1.651.935 €
Refinanzierung	30,76 %	31,61 %

Bei den in der Tabelle genannten Fallzahlen handelt es sich lediglich um die laufenden Zahlfälle. Nicht abgebildet sind rd. 900 Fälle, in denen die Zahlung von Unterhaltsvorschuss eingestellt wurde, die Unterhaltseinziehung aber noch andauert.

Mitte Oktober 2016 beschlossen Bund und Länder im Rahmen von Verhandlungen zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems, die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu reformieren und auszuweiten. Nachdem die neuen Regelungen bereits zum 01.01.2017 in Kraft treten sollten, erzielten Bund und Länder letztlich keine kurzfristige Einigkeit über die Finanzierung der Mehrkosten, so dass die Umsetzung des Vorhabens ins Jahr 2017 verschoben wurde.

11.3. Elterngeld

Beim Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) handelt es sich ebenfalls um eine eigene Rechtsnorm, die allerdings kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Bevor der Kreis Gütersloh 2008 für die Bearbeitung von Elterngeldangelegenheiten und die Beratung zur Elternzeit zuständig wurde, war dieser Aufgabenbereich bei der Versorgungsverwaltung angesiedelt.

Damit erklärt sich auch – anders als bei den klassischen Jugendhilfemaßnahmen – die Zuständigkeit für alle Kommunen des Kreises Gütersloh, also auch diejenigen mit einem eigenen Jugendamt.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche Erwerbseinkommen in Höhe von 65 bis 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300,00 Euro. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800,00 Euro.

Beziehen Eltern ein zu versteuerndes Einkommen von über 500.000,00 Euro (Alleinerziehende von über 250.000,00 Euro), besteht kein Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung).

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person zwölf Monate gewährt werden. Für zwei weitere Monate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und ihm die elterliche Sorge alleine zusteht.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die MitarbeiterInnen auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt.

	2015	2016
Gestellte Anträge	4.241	4.510
Durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	14	12
Widerspruchsquote	0,82 %	0,92%
Ausgezahltes Elterngeld in €	24.220.252	26.009.287
Väteranteil der Elterngeldempfänger	25 %	25 %

Die Zahl der Elterngeldanträge war bisher recht konstant.

Der leichte Anstieg der Antragszahl im Jahr 2016 dürfte zum einen in leicht gestiegenen Geburtenzahlen liegen. Zudem sind inzwischen etliche Flüchtlinge anerkannte Asylbewerber, so dass sich für sie ein Elterngeldanspruch ergibt.

Zum 01.07.2015 traten die neuen gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld Plus in Kraft:

Eltern können nun zwischen dem Basiselterngeld, dem Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonusmonaten wählen bzw. diese miteinander kombinieren.

Das Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes/der Kinder bezogen werden.

Das Elterngeld Plus kann für maximal 24 bzw. 28 Monate bezogen werden. Monate mit Mutterschaftsgeld sind jedoch automatisch Basismonate. Das Elterngeld Plus beträgt maximal 50 % des Basiselterngeldes. Ein Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum von weniger als 50 % des Einkommens vor der Geburt reduziert das Elterngeld Plus nicht.

Werden die Partnerschaftsbonusmonate beantragt, müssen beide Elternteile gleichzeitig für mindestens 4 Monate am Stück für mindestens 25 und maximal 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Werden diese Voraussetzungen nicht von beiden Elternteilen eingehalten, müssen die bereits vorläufig gezahlten Partnerschaftsbonus-Beträge zurückgefordert werden. Alleinerziehende können ebenfalls die 4 Zusatzmonate beantragen.

Die Widerspruchsquote bewegte sich auch im Jahr 2016 erfreulicherweise weiterhin unter 1 %.

Dieser sehr positive Wert ist wie bisher darauf zurückzuführen, dass die MitarbeiterInnen der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile anstreben, damit möglichst alle Aspekte im Vorfeld besprochen und geklärt sind. Die MitarbeiterInnen der Elterngeldstelle führen deshalb auch weiterhin regelmäßige Informationsveranstaltungen durch.

Ziel der Bundesregierung war es, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen.

Der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern hat sich von der Übernahme der Aufgabe im Jahr 2008 von seinerzeit 19% auf die aktuellen 25% gesteigert.

11.4. Betreuungsgeld

Die Regelungen zum Betreuungsgeld, welches zum 01.08.2013 in Kraft trat, waren Teil des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Auch hier war der Kreis Gütersloh für alle Kommunen des Kreises, also auch für diejenigen mit eigenem Jugendamt, zuständig.

Das Betreuungsgeld stellte eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern mit Kleinkindern dar, die die Betreuung ihrer Kinder selbst oder im privaten Umfeld durchführen.

Mit Urteil vom 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zum Betreuungsgeld für nichtig erklärt, da dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld fehle. Zu diesem Zeitpunkt schon bewilligte Fälle genießen Vertrauensschutz und sind regulär zu Ende zu führen. Für viele dieser Fälle lag zum damaligen Zeitpunkt der Beginn der Betreuungsgeldzahlungen aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen (ab 15. Lebensmonat, im Anschluss an das Elterngeld) erst in der Zukunft.

Im Jahr 2016 kamen also keine neuen Bewilligungen hinzu. Die trotzdem noch gestellten Anträge mussten abgelehnt werden.

Es waren lediglich die zum Urteilszeitpunkt schon bewilligten Fälle weiterhin zu bearbeiten und abzuwickeln. Diese werden noch bis in das Jahr 2017 hinein laufen.

Auf diesem Hintergrund erklärt sich auch die Summe des insgesamt ausgezahlten Betreuungsgeldes, welches im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr deutlich abgenommen hat.

Die Zahl der Neuberechnungen war trotz der veränderten Gesetzeslage recht hoch. Besonders im Sommer, also rund um den Beginn des neuen Kindergartenjahres, teilten Eltern verstärkt mit, dass sich die Betreuungssituation ihres Kindes im Vergleich zu den Angaben im ursprünglichen Antrag verändert hat. Die Gewährung des Betreuungsgeldes muss dann eingestellt und verwaltungstechnisch entsprechend umgesetzt werden.

	2015	2016
Gestellte Anträge	1.558 bis 21.07.2015	25
Neuberechnungen	799	414
Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Kalendertagen	5	/
Widerspruchsquote	0,19 %	
Ausgezahltes Betreuungsgeld	4.764.109	2.371.444
Väteranteil der Betreuungsgeldempfänger	5 %	5%

12. Die Kommunen im Überblick

12.1. Borgholzhausen

Gesamtbevölkerung		8.801
	davon	
	unter 21 Jahren	1.925
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	230
	3 bis unter 6 Jahre	220
	6 bis unter 14 Jahre	704
	14 bis unter 21 Jahre	771
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder		
Anzahl der Kinder	Gesamt	426
	U3	207
	3-6 Jährige	219
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	266
	davon Plätze für U3	67
	davon Plätze für 3-6 Jährige	199
Betreuungsquote	U3	32,37 %
	3-6 Jährige	90,87 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	8
	Kinder in Tagespflege	16
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	40,10 %
Spielgruppen		0
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	JZ Kampgarten	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Burg Ravensberg	
	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Gräfin-Maria-Bertha	
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum im Bürgerhaus, Masch 2a, 33829 Borgholzhausen	
Lok-AG Sprecherin Vertretung	Frau Ina Hirsch, Kreisfamilienzentrum Herr Uwe Stöcker, Jugendzentrum Kampgarten	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Rathaus Do. 09:00 bis 11:00 Uhr	

Borgholzhausen

Anzahl der Hilfen	2015	2016
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	52	89
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	13	16
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	11	15
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	14	25
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII		3
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	30	14
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	86	63
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	35	42
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	17	13
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	3	6
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	16	13

	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.
	2015	2016	2015	2016	
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII					
weiblich	5	10	8	10	20
männlich	13	22	23	28	50
Gesamt	18	32	31	38	70

12.2. Halle (Westf.)

Gesamtbevölkerung		21.709
	davon	
	unter 21 Jahren	4.651
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	579
	3 bis unter 6 Jahre	564
	6 bis unter 14 Jahre	1.742
	14 bis unter 21 Jahre	1.766
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.114
	U3	529
	3-6 Jährige	585
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	750
	davon Plätze für U3	176
	davon Plätze für 3-6 Jährige	574
Betreuungsquote	U3	33,27 %
	3-6 Jährige	98,12 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	19
	Kinder in Tagespflege	52
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	43,10 %
Spielgruppen		1
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	JZ Halle	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen	FEB Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle Martin-Luther-Straße 9	
Offene Ganztagschulen	Grundschule Gartnisch Grundschule Hörste Grundschule Künsebeck Kreisgymnasium Halle (Westf.) Lindenschule	
Kreisfamilienzentrum	Mehrgenerationenhaus-Kreisfamilienzentrum, Kiskerstr.2, 33790 Halle(Westf.)	
Lok-AG Sprecherin	Frau Claudia Wienke, Schulsozialarbeit Lindenschule	
Vertretung	Frau Brigitte Kruse, Schulsozialarbeit Korschak- Schule & Gesamtschule	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort	

Halle (Westf.)

Anzahl der Hilfen	2015	2016
	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	117
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	58	62
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	15	11
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	16	35
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	3	1
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	92	94
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	187	188
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	91	80
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	38	35
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	22	12
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	41	36

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.
	2015	2016	2015	2016	
	weiblich	26	24	26	13
männlich	93	111	53	86	146
Gesamt	119	135	79	99	187

12.3. Harsewinkel

Gesamtbevölkerung		24.769
	davon	
	unter 21 Jahren	6.071
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	813
	3 bis unter 6 Jahre	755
	6 bis unter 14 Jahre	2.307
	14 bis unter 21 Jahre	2.196
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.550
	U3	749
	3-6 Jährige	801
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	840
	davon Plätze für U3	154
	davon Plätze für 3-6 Jährige	686
Betreuungsquote	U3	20,56 %
	3-6 Jährige	85,64 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	32
	Kinder in Tagespflege	39
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	25,77 %
Spielgruppen		9
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	Jugendtreff Life Line	
	Jugendtreff Alte Mühle	
	Jugendhaus Trockendock	
	JZ Die Villa	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	Erich-Kästner-Schule	
	GSV Astrid-Lindgren/St. Johannes, Overbergstraße 19	
	GSV Astrid-Lindgren/St. Johannes, Schulstraße 5	
	Kardinal-von-Galen-Schule	
	Löwenzahnschule	
	Marienschule Marienfeld	
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum miniMaxi, Prozessionsweg 12, 33428 Harsewinkel	
Lok-AG	Herr Michael Kirrk, Schulsozialarbeit Gymnasium Harsewinkel	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort	

Harsewinkel

Anzahl der Hilfen	2015	2016
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	87	90
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	47	41
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	21	13
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	28	39
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	8	8
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	154	146
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	132	117
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	65	63
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	27	30
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	14	13
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	100	100

	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.
	2015	2016	2015	2016	
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII					
weiblich	15	7	9	6	24
männlich	61	40	61	54	122
Gesamt	76	47	70	60	146
					107

12.4. Herzebrock-Clarholz

Gesamtbevölkerung		15.965
	davon	
	unter 21 Jahren	3.584
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	387
	3 bis unter 6 Jahre	443
	6 bis unter 14 Jahre	1.352
	14 bis unter 21 Jahre	1.402
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	824
	U3	382
	3-6 Jährige	442
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	542
	davon Plätze für U3	99
	davon Plätze für 3-6 Jährige	443
Betreuungsquote	U3	25,92 %
	3-6 Jährige	100,23 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	12
	Kinder in Tagespflege	31
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	34,03 %
Spielgruppen		0
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	Jugendhaus Klein Bonum	
	Jugendtreff Pentagon	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	Bolandschule Herzebrock-Cl. Josefschule Herzebrock Wilbrandschule	
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Herzebrock-Clarholz im Zumbusch-Haus, Clarholzer Str. 45, 33442 Herzebrock-Clarholz	
Lok-AG	Gremium zur Vor- und Nachbereitung der LokAG	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Rathaus Mi. von 14:00 bis 16:00 Uhr	

Herzebrock-Clarholz

Anzahl der Hilfen	2015	2016
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	88	62
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	24	35
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	6	7
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	23	28
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	2	6
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	76	84
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	82	86
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	32	33
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	11	7
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	11	15
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	23	31

	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.
	2015	2016	2015	2016	
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII					
weiblich	16	11	7	8	23
männlich	34	35	63	33	97
Gesamt	50	46	70	41	120

12.5. Langenberg

Gesamtbevölkerung		8.375
	davon	
	unter 21 Jahren	1.836
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	196
	3 bis unter 6 Jahre	221
	6 bis unter 14 Jahre	659
	14 bis unter 21 Jahre	760
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinde / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	377
	U3	169
	3-6 Jährige	208
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	259
	davon Plätze für U3	54
	davon Plätze für 3-6 Jährige	205
Betreuungsquote	U3	31,95 %
	3-6 Jährige	98,56 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	11
	Kinder in Tagespflege	15
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	40,83 %
Spielgruppen		0
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	Jugendtreff Pepper	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Schmedding	
	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Brinkmann	
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Langenberg, Bentelerstr. 108, 33449 Langenberg	
Lok-AG		
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Langenberg Jeden 1. und 3 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr Jeden 2. und 4. Di. Von 09:00 bis 12:00 Uhr	

Langenberg

Anzahl der Hilfen	2015		2016	
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII		34		32
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII		1		2
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII		6		17
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII		17		25
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII				
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII		19		22
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII		41		36
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII		23		23
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)		9		6
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII		1		4
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII		11		24

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII	Heranwachsender			
	Jugendlicher		ges.	
	2015	2016	2015	2016
männlich	12	16	14	18
weiblich	5	5	4	4
Gesamt	17	21	18	22
			21	40

12.6. Rietberg

Gesamtbevölkerung		29.436
	davon	
	unter 21 Jahren	6.738
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	832
	3 bis unter 6 Jahre	848
	6 bis unter 14 Jahre	2.436
	14 bis unter 21 Jahre	2.622
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.613
	U3	776
	3-6 Jährige	837
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	959
	davon Plätze für U3	162
	davon Plätze für 3-6 Jährige	797
Betreuungsquote	U3	20,88 %
	3-6 Jährige	95,22 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	67
	Kinder in Tagespflege	113
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	35,44 %
Spielgruppen		--
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	Jugendtreff Neuenkirchen	
	Jugendhaus Südtorschule	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	Emsschule Rietberg	
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Schulstraße 44	
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Lange Straße 171	
	Paul-Maar-Schule	
	Rudolf-Bracht-Schule	
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Str. 36, 33397 Rietberg	
Lok-AG Sprecherin	Frau Katharina Kneuper, Kreisfamilienzentrum Stadt Rietberg	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort	

Rietberg

Anzahl der Hilfen	2015	2016
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	134	159
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	38	32
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	18	23
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	56	54
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII		6
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	169	157
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	168	154
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	121	105
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	30	38
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	20	19
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	80	77

	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.
	2015	2016	2015	2016	
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII					
männlich	71	92	66	101	167
weiblich	8	15	7	10	17
Gesamt	79	107	73	111	184

12.7. Schloß Holte-Stukenbrock

Gesamtbevölkerung		27.092
	davon	
	unter 21 Jahren	6.244
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	808
	3 bis unter 6 Jahre	808
	6 bis unter 14 Jahre	2204
	14 bis unter 21 Jahre	2.424
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.513
	U3	720
	3-6 Jährige	793
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	932
	davon Plätze für U3	168
	davon Plätze für 3-6 Jährige	764
Betreuungsquote	U3	23,33 %
	3-6 Jährige	96,34 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	18
	Kinder in Tagespflege	38
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	28,61 %
Spielgruppen		6
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	Ev. Jugendhaus, Lindenstraße	
	Ev. Jugendhaus, Gartenweg 9	
	Jugendfreizeitstätte St. Johannes Baptist Holterstraße 20	
	Jugendgruppe Lifestyle, Mergelheide 55	
	Kath. Jugendverbandsheim, Forellenweg 3	
	Kath. Jugendverbandsheim, Am Pastorat 18	
	Ultimatives Jugendcafe, Dechant-Brill-Straße 37	
Netzwerk Frühe Hilfen	3 Treffen	
Beratungsstellen	Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie	
Offene Ganztagschulen	5	
	Grundschule Stukenbrock	
	GSV Grauthoff-Elbracht/Elbracht	
	GSV Grauthoff-Elbracht/Grauthoff	
	Michaelschule	
	Pollhanschule	
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum, Rathausstraße 6	
Lok -AG Sprecherin Vertreterin	Frau Gaby Eisenhut, AWO Familienzentrum Laubfrosch Frau Nanni Mauritz, Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern Diakonie Gütersloh e.V.	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Anzahl der Sitzungen Im Kreisfamilienzentrum Mo, Di, Do, von 09:00 bis 12:00 Uhr Jeden 2., 4. und 5. Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr	

Schloß Holte-Stukenbrock

Anzahl der Hilfen	2015	2016
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	118	136
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	54	55
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	13	25
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	22	44
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	7	7
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	95	67
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	138	158
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	59	54
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	24	33
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	9	12
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	55	67

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.
	2015	2016	2015	2016	
männlich	58	68	64	74	138
weiblich	20	13	10	15	25
Gesamt	78	81	74	89	163

12.8. Steinhagen

Gesamtbevölkerung		20.749
	davon	
	unter 21 Jahren	4.489
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	539
	3 bis unter 6 Jahre	585
	6 bis unter 14 Jahre	1.595
	14 bis unter 21 Jahre	1.770
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.008
	U3	472
	3-6 Jährige	536
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	677
	davon Plätze für U3	140
	davon Plätze für 3-6 Jährige	537
Betreuungsquote	U3	29,66 %
	3-6 Jährige	100,19 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	20
	Kinder in Tagespflege	48
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	39,83 %
Spielgruppen		1
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	JZ Checkpoint	
	Dietrich-Bonhöfer-Haus	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	Grundschule Amshausen	
	Grundschule Brockhagen	
	Grundschule Laukshof	
	Grundschule Steinhagen	
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum Steinhagen, Brockhagener Str. 20, 33803 Steinhagen	
Lok-AG Sprecherin Vertreter	Frau Susanne Sonder, AWO Haus der Jugend Herr Dieter Molske, Ev Kirchengemeinde Steinhagen	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Di. und Do. 09:00 bis 11:00 Uhr	

Steinhagen

Anzahl der Hilfen	2015		2016	
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII		80		95
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII		30		48
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII		11		7
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII		15		15
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII		3		1
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII		81		75
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII		187		171
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII		51		42
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)		39		31
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII		6		6
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII		40		44

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII	Heranwachsender			
	Jugendlicher		ges.	
	2015	2016	2015	2016
weiblich	10	24	17	6
männlich	33	39	34	41
Gesamt	43	63	51	47
			94	110

12.9. Vermold

Gesamtbevölkerung		21.230
	davon	
	unter 21 Jahren	4.638
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	563
	3 bis unter 6 Jahre	535
	6 bis unter 14 Jahre	1.690
	14 bis unter 21 Jahre	1.850
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.048
	U3	527
	3-6 Jährige	521
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	682
	davon Plätze für U3	162
	davon Plätze für 3-6 Jährige	520
Betreuungsquote	U3	30,74 %
	3-6 Jährige	99,81 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	11
	Kinder in Tagespflege	22
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	34,91 %
Spielgruppen		1
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	JuZ Westside	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	GSV Loxten-Bockhorst, Bockhorst	
	GSV Loxten-Bockhorst, Loxten	
	GSV Loxten-Bockhorst, Peckeloh	
	GSV Loxten-Bockhorst, Oesterweg-Hesselteich	
	Sonnenschule Vermold	
Kreisfamilienzentrum	Haus der Familie, Altstadtstraße 4, 33775 Vermold	
Lok-AG	Herr Olaf Hülck, JuZ Westside	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Weserstraße 20: Mo von 09:00 bis 11:00 Uhr und Do. von 15:00 bis 17:00 Uhr	

Versmold

Anzahl der Hilfen	2015	2016
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	106	104
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	52	30
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	11	18
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	33	43
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	13	11
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	140	150
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	129	165
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	119	101
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	20	20
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	35	23
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	76	88

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.
	2015	2016	2015	2016	
weiblich	15	8	11	13	26
männlich	64	92	40	71	104
Gesamt	79	100	51	84	130

12.10. Werther (Westf.)

Gesamtbevölkerung		11.418
	davon	
	unter 21 Jahren	2.375
Verteilung der Altersgruppen	unter 3 Jahre	274
	3 bis unter 6 Jahre	281
	6 bis unter 14 Jahre	868
	14 bis unter 21 Jahre	952
Einrichtungen und Dienste		
Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	534
	U3	262
	3-6 Jährige	281
Einrichtungen und Dienste		
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	335
	davon Plätze für U3	60
	davon Plätze für 3-6 Jährige	275
Betreuungsquote	U3	22,90 %
	3-6 Jährige	97,86 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	5
	Kinder in Tagespflege	25
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	32,44 %
Spielgruppen		4
Jugendfreizeiteinrichtungen		
	JZ Funtastic	
Netzwerk Frühe Hilfen		
Beratungsstellen		
Offene Ganztagschulen	GSV Werther-Langenheide, Langenheide GSV Werther-Langenheide, Werther	
Kreisfamilienzentrum	Fam.o.S.-Familie ohne Sorgen in Werther e.V., Engerstr. 2, 33824 Werther (Westf.)	
Lok-AG Sprecherin Vertretung	Frau Martina Detert, Kreisfamilienzentrum Herr Volker Becker, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (Westf.)	
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Di von 09:00 bis 11:00 Uhr	

Werther (Westf.)

Anzahl der Hilfen	2015	2016
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung nach § 16 SGB VIII	37	50
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	7	12
Beratung und Unterstützung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII	4	3
Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht nach § 50 SGB VIII	16	17
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind nach § 19 SGB VIII	4	4
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	57	53
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	129	65
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	42	27
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	11	13
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	8	7
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	20	47

	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.
	2015	2016	2015	2016	
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 SGB VIII					
weiblich	15	25	4	4	29
männlich	25	27	21	27	54
Gesamt	40	52	25	31	83